



II-283 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl.650573/1-VI/2/76

102/AB

Parlamentarische Anfrage Nr.114/J
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr.ERMACORA, Dr.BLENK und Genossen
an den Bundeskanzler betreffend
Forderungsprogramm der Bundesländer

1976-02-24

zu 114/J

Zu Zl.114/J-NR/1976

An den
Präidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ERMACORA, Dr.BLENK und Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

1. Welche Punkte in dem der Bundesregierung unterbreiteten Länderforderungsprogramm sind noch offen?
2. Welche Vorbereitungen sind getroffen worden, um mit den Ländern Verhandlungen über die offenen Punkte des Forderungsprogrammes aufzunehmen?
3. Wird die Bundesregierung die Initiative ergreifen, um über die weitere Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer zu beraten?

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Die an den Vorsitzenden der heute im Amt befindlichen Bundesregierung gerichtete Frage nach den offenen Punkten des Forderungsprogrammes muß im Zusammenhang mit der Situation gesehen werden, die ursprünglich zur Überreichung eines Forderungsprogrammes an den Bund geführt hat. Während der X. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates hat im Jahre 1963 der damalige Bundesminister für Finanzen Dr.KLAUS zwecks Sanierung des Bundeshaushaltes den Ländern ein Not-

- 2 -

opfer abverlangt, als Gegenleistung sagte die Bundesregierung zu, eine Reihe von Materien aus der Kompetenz des Bundes in die der Länder zu übertragen. Erst die Bundesregierung, die während der XIII. Gesetzgebungsperiode im Amt war, hat dem Nationalrat jene Regierungsvorlage zugeleitet, die unmittelbar der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zugrundeliegt, mit der ein großer Teil des Bundesländerforderungsprogrammes verwirklicht wurde. Die Landeshauptmännerkonferenz hat, nachdem die erwähnte Bundes-Verfassungsgesetznovelle im Sommer 1974 verabschiedet worden war, am 19. September 1974 folgenden Beschuß gefaßt:

"Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß ein erheblicher Teil des Forderungsprogrammes der Bundesländer mit 1. Jänner 1975 Verfassungskraft erlangt. Sie betrachtet dies als einen bedeutsamen Akt des kooperativen Föderalismus."

Was die offenen Punkte anlangt, finden sich in den Tagungsunterlagen zu der am 17. April 1975 abgehaltenen Landesamtsdirektorenkonferenz folgende vorläufige Feststellungen:

"11. Fortentwicklung des Forderungsprogrammes der Bundesländer"

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen nachstehende Punkte des Forderungsprogrammes der Bundesländer (in der am 20. Oktober 1970 überreichten Fassung) als offen angesehen werden:

I. Aus dem Forderungsprogramm 1964

A) Kompetenzabtretungen an die Länder:

Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen durch die Rechte der Länder beschränkt werden, dürfen erst kundgemacht werden, wenn zwei Drittel aller Landtage hiezu ihre Zustimmung erteilt haben (Ergänzung des Art. 48 B-VG).

1. Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung sollen in der Vollziehung Landessache sein (Überstellung in Art. 11 B-VG).

- 3 -

2. Soweit eine Überstellung des Forstwesens einschließlich des Triftwesens von der ausschließlichen Bundeszuständigkeit in die bloße Grundsatzgesetzgebung nicht in Betracht kommt, soll die Landesgesetzgebung verstärkt ermächtigt werden zu einzelnen Bestimmungen des Forstrechtes Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Streichung der Worte "Forstwesen einschließlich des Triftwesens" in Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG und Überstellung in Art. 12 B-VG). Die Regierungsvorlage 1266 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. Gesetzgebungsperiode vom 9. Juli 1974 (Forstgesetz 1974) sieht in den §§ 28, 45, 99 - 102 derartige Ermächtigungen vor).

3. Der Denkmalschutz soll in die mittelbare Bundesverwaltung überführt werden (Streichung aus Art. 102 Abs. 2 B-VG).

4. Das Kurortewesen mit Ausnahme der sanitären Aufsicht soll Landessache werden (Streichung aus Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG).

5. Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen hinsichtlich der Berufs- und Fachschulen mit Ausnahme der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten soll Landessache werden.

6. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft auch auf Grund außerordentlicher Leistungen im Interesse der Republik soll den Landesregierungen übertragen werden.

B) Finanzausgleichsprobleme, insbesondere hinsichtlich der Wiederherstellung der Steuerhoheit:

Einräumung zusätzlicher Steuerhoheiten zur Beschaffung der notwendigen Finanzmittel insbesondere für den Straßenbau, den Schulbau für die Krankenanstalten, die Wasserwirtschaft und die sich allenfalls aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer ergebenden Mehrkosten.

- 4 -

C) Konkrete Vorschläge für eine Verwaltungsvereinfachung:

1. Die Verleihung der Befugnis nach dem Ziviltechnikergesetz und die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der nach diesem Gesetz eingerichteten Prüfungskommissionen bei den Ämtern der Landesregierungen soll vom Bundesminister für Bauten und Technik auf dem Landeshauptmann übertragen werden.
2. In der Auftragsverwaltung des Bundes ist die Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes in rechtlicher und materieller Hinsicht zu erweitern und sind den Ländern die Kosten voll abzugelten (gemäß § 1 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 erhalten die Länder als Abgeltung für die Projektierungs- und Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben der Auftragsverwaltung 9 % des entgültigen Bauaufwandes).
3. Das finanzielle Förderungswesen des Bundes ist auf eine neue Grundlage zu stellen und in den Finanzausgleich einzubeziehen.

II. Ergänzungen 1970

1. Im "bäuerlichen Anerbenrecht" soll der Bund auf die Grundsatzgesetzgebung beschränkt werden (Ausnahme des bäuerlichen Anerbenrechtes im Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG und Einführung im Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG).
2. Die Regelung der Angelegenheiten des Fremdenführers wesens soll den Ländern vorbehalten werden.

(Ausnahme von den Angelegenheiten des Gewerbes in Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG).

3. Gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages soll die Bundesregierung nur wegen behaupteten Eingriffes in die Bundeszuständigkeit Einspruch erheben können (es blieb beim Einspruchsrecht wegen Gefährdung von Bundesinteressen).

- 5 -

4. Zuständige Behörden zu eisenbahnrechtlichen Genehmigungen für Doppelsesselliftanlagen soll der Landeshauptmann sein. Ferner soll die Zuständigkeit wegen der Betriebsgemeinschaft mit einer in die Zuständigkeit des Bundesministeriums fallenden Bahn nicht auf dieses übergehen.

5. Vom Verbot des Betretens militärischer Sperrgebiete sollen für die Vornahme von Amtshandlungen nicht nur Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, sondern auch andere Organe des Landes und der Gemeinden ausgenommen werden.

6. Vor Ernennung des Militärkommandanten soll der Landesregierung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

7. Vor der Öffnung oder Schließung eines Grenzüberganges soll der Landesregierung des betreffenden Bundeslandes jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Behörden der 1. und 2. Instanz sollen ferner befugt sein, bei Gefahr in Verzug eine vorläufige Grenzsperre zu verfügen.

8. Im Interesse der Länder und Gemeinden ist den Ländern und den betroffenen Gemeinden im bergbehördlichen Verfahren Parteistellung einzuräumen (der Entwurf eines Berggesetzes sieht die Parteistellung für die Länder vor).

III. Teilweise wurden die Forderungen nach Entfall der Ausnahmen in Bausachen zugunsten des Bundes für Bundesgebäude und

der Zulässigkeit landesgesetzlicher Regelungen auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes auch in Fällen der Zweckmäßigkeit erfüllt."

Im Anschluß an diese Feststellungen findet sich ein "finanzrechtlicher Teil", dessen zentraler Satz lautet: "Eine wesentliche Forderung in diesem Teil ist 'die Neuordnung des Förderungswesens'."

Vor dieser Zusammenkunft der Landesamtsdirektoren hatte die Landeshauptmännerkonferenz die Landesamtsdirektorenkonferenz am 19. September 1974 beauftragt, "im Hin-

- 6 -

blick auf den bisher unerfüllt gebliebenen Teil des Förderungsprogrammes der Bundesländer und die inzwischen eingetretenen Entwicklungen Vorschläge für ein weiteres Vorgehen zu erarbeiten."

Die Arbeiten, die die Landesamtsdirektorenkonferenz in diesem Zusammenhang veranlaßt hat, sind soweit dies dem Bundeskanzleramt bekannt ist, noch nicht abgeschlossen. Ich kann ein Ergebnis nicht vorwegnehmen.

Zu 2:

Wie sich aus der Antwort auf die Frage 1 ergibt, werden derzeit im Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz bzw. der Landesamtsdirektorenkonferenz von den Ländern erst Vorschläge für ein weiteres Vorgehen erarbeitet.

Ergänzend sei für die derzeitige Phase bemerkt, daß Vertreter des Bundeskanzleramtes bereit sind, an diesen Arbeiten teilzunehmen, soweit die Ländern eine solche Teilnahme wünschen.

Zu 3:

Wie aus den vorstehenden beiden Antworten hervorgeht, besteht für die Bundesregierung derzeit kein Anlaß, von sich aus Initiativen zu ergreifen.

19. Feber 1976
Der Bundeskanzler:

